

Das erste Karlsruher Nein?

Meinungsunterschiede mit dem Europäischen Gerichtshof beim Staatskirchenrecht / Von Reinhard Müller

Bisher hat das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen "Ja, aber" zu weiteren Schritten der europäischen Integration gesagt. Unter bestimmten Voraussetzungen vor allem der demokratischen Legitimation können demnach (weitere) Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen werden. Das Verfassungsgericht hat auch schon Maßnahmen - der Europäischen Zentralbank - für rechtswidrig gehalten und dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Nun könnte bald der Zeitpunkt gekommen sein, zu dem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für unanwendbar erklärt wird. Es geht um den Fall Vera Egenberger, die sich als Konfessionslose auf eine vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung ausgeschriebene Stelle für ein Projekt zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung beworben hatte. Das Aufgabengebiet umfasste etwa die Vertretung der Diakonie Deutschland gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Gemäß der Stellenausschreibung mussten die Bewerber Mitglied einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehörenden Kirche sein. Egenberger wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und auch nicht eingestellt. Das Bundesarbeitsgericht hatte den Fall dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Der wiederum hatte - wie vom BAG auch nahegelegt - die Sache gleichheitsrechtlich nach der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie gelöst: Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht könne nicht dazu führen, dass die Kirchen verbindlich über das Erfordernis der Religion für eine Stelle entscheiden könnten. Im Wesentlichen räumt der Europäische Gerichtshof - anders als bisher das Bundesverfassungsgericht - den Religionsgemeinschaften nicht das Recht ein, erst einmal selbst über ihre Angelegenheiten zu befinden. Karlsruhe geht dagegen davon aus, dass der Staat erst einmal die kirchlichen Wertungen als Ausdruck ihres Selbstverständnisses hinnehmen muss - bevor dann in einem weiteren Schritt abgewogen wird.

Die Diakonie hat nun Verfassungsbeschwerde eingelegt - und fährt, vertreten durch den Göttinger Staatsrechtslehrer Frank Schorkopf, schweres Geschütz auf: Die Diakonie sei in ihrem Recht der korporativen und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts verletzt. Zudem wird eine "Demokratierüge" erhoben, da die "aufeinander bezogenen Urteile des BAG und des EuGH die vom demokratisch legitimierte Gesetzgeber, mit Blick auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sogar die vom Verfassungsgeber gesetzte Kompetenzordnung missachten und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Kern beeinträchtigen".

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs sei eine offensichtliche Kompetenzverletzung: Die Luxemburger Richter konkretisierten die Antidiskriminierungsrichtlinie ohne Bezug zur Vorgabe aus Art. 17 AEUV, wonach der jeweilige rechtlich geschützte Status der Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten zu achten ist und nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem lasse der EuGH bei einem "multipolaren Grundrechtsverhältnis" das Grundrecht der Diakonie unberücksichtigt. Und schließlich werde hier die "eindeutige" Kompetenz der Mitgliedstaaten für das Religionsverfassungsrecht missachtet. Der EuGH, so der Vorwurf, erörtere gar nicht die Regelungskompetenz der Union für ein "EU-Religionsrecht", die nicht einfach vorausgesetzt werden könne.

Diese "offensichtliche Kompetenzverletzung" führe zu einer strukturellen Verschiebung zu Lasten mitgliedstaatlicher Kompetenz: "Das konstitutionalisierte Vertrauen des Beschwerdeführers (wie der EKD und ihrer Gliedkirchen, denen der Beschwerdeführer zugeordnet ist) in den Bestand des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts wird durch eine unionale Ermächtigung der nationalen Judikative beeinträchtigt." Die Gewährleistung von Staat und Kirche sei durch das Grundgesetz verfassungsrechtlich herausgehoben; diese Garantie werde aber hier "gegen den erklärten Willen des betreffenden Mitgliedstaates unionalisiert und im Ergebnis materiell verändert".

Der Europäische Gerichtshof und ihm folgend das Bundesarbeitsgericht brechen nach Ansicht Schorkopfs mit den Schutzinstrumenten religiöser Freiheit und staatlicher Säkularität. Sie gestehen Religionsgemeinschaften und ihren Einrichtungen zwar noch das Recht zu, selbst ihr "religiöses Ethos" festzulegen. Doch was für das Ethos dann erforderlich ist, soll demnach einer minutiösen staatlichen Kontrolle unterliegen. Das so verstandene Recht knüpfe nicht mehr ernsthaft an religiöses Selbstverständnis an, "sondern ersetzt dieses vollständig durch das gerichtliche Fremdverständnis".

Nach der Vorstellung des EuGH entscheiden ausschließlich und vollständig staatliche Gerichte, wann arbeitsrechtliche Anforderungen für das religiöse Ethos wesentlich und notwendig sind. Das berge "Gefahren einer aufkommenden Staatsreligion in Form von Richtertheologie".

Die Diakonie ist der Ansicht, dass der Europäische Gerichtshof "klar, deutlich und in voller Kenntnis der deutschen Rechtslage außerhalb seines Mandats" gehandelt habe. Hier liege also nicht nur eine falsche Entscheidung vor, so dass die Voraussetzungen einer "Fehlertoleranz" nicht vorliegen. Das BAG übernehme in seinem Urteil die Auslegung des EuGH unverändert und verletze damit als unionsrechtlich determinierter Akt deutscher Hoheitsgewalt den Beschwerdeführer in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten, heißt es in der Verfassungsbeschwerde.

Diese Verfassungsbeschwerde könnte durchaus auf fruchtbaren Boden fallen. Der für Europarecht zuständige Richter Peter Huber aus dem Zweiten Senat hat auf Fachtagungen durchblicken lassen, dass er es nicht für völlig aussichtslos hielte, gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vorzugehen. Huber, der noch andere europarechtliche Baustellen hat, wird hier nicht zuständig sein, sondern der für das Staatskirchenrecht zuständige Peter Müller. Denkbar ist auch eine

Zuständigkeit Susanne Baers aus dem Ersten Senat, die mit Arbeitsrecht befasst ist. Im Streitfall müsste der sogenannte Sechser-Ausschuss entscheiden. Der Schwerpunkt der Verfassungsbeschwerde liegt freilich weniger im Arbeitsrecht, sondern in der Frage, inwieweit der Europäische Gerichtshof befugt ist, eine europäische Werteordnung auch über anerkannte Verfassungsgrundsätze hinweg durchzusetzen.

Wird also das Bundesverfassungsgericht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Bindungswirkung für Deutschland absprechen? So weit muss es nicht kommen. Man mag daran zweifeln, inwieweit das Religionsverfassungsrecht zur Verfassungsidentität zählt und ob es sich lediglich um eine fehlerhafte Luxemburger Entscheidung handelt, die zu tolerieren wäre. Doch vermisst man in Karlsruhe das Bemühen des Europäischen Gerichtshofs, auf die anerkannten Eigenarten der Mitgliedstaaten einzugehen, wie das der oft beschworene Dialog im europäischen Verfassungsverbund eigentlich erforderte. Dialog und Kooperation sind schließlich insbesondere in der Krise gefragt.

Bildunterschrift: Beschwerdeführerin: Vera Egenberger, hier vor dem Bundesarbeitsgericht

Foto dpa

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de